

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur

Az.: 653.1 B19/K3292/Stadtstraßen
Oberkochen-Süd

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 47.2, Außenstelle Ellwangen
-Straßenbauverwaltung-

und

dem Ostalbkreis
vertreten durch den Finanzdezernenten, Herrn Karl Kurz
-Landkreis-

und

der Stadt Oberkochen
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Traub
-Stadt-

über den

Umbau der Anschlussstelle Oberkochen-Süd im Zuge der Bundesstraße 19, der Kreisstraße 3292 und verschiedener Stadtstraßen

0. Vorbemerkung

Die Anschlussstelle Oberkochen-Süd ist nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Das führt auf den Ausfahrtrampen zu langen Rückstaus, die in die B 19 hineinreichen und dort zu Verkehrsgefährdungen führen. Ursache ist zum einen die hohe allgemeine Verkehrszunahme der letzten Jahre. Hinzu kommen große Verkehrsmengen infolge des starken Anwachsens der Zahl von Arbeitsplätzen in Oberkochen. Dieses Wachstum wird sich auch zukünftig noch fortsetzen. Der Knotenpunkt muss deshalb für die aktuellen und die zukünftigen Verkehrsbelastungen ertüchtigt werden. Gleichzeitig sollen die Bedingungen für den Radverkehr verbessert werden. Bislang sind die Radverbindungen im Knotenpunkt nicht mit eigenen Wegführungen berücksichtigt, d.h. die Radfahrer sind erhöhten Gefährdungen durch die sehr hohen Verkehrsbelastungen ausgesetzt. Der Mobilitätspakt Aalen - Heidenheim sieht als eine Maßnahme zur Förderung des Radverkehrs eine schnelle, verkehrssichere Radwegverbindung parallel zur B19 vor. Diese soll im Rahmen des Anschlussstellenumbaus hergestellt werden.

Die Straßenbauverwaltung, der Landkreis und die Stadt kommen daher überein, den Knotenpunkt als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.

1. Gegenstand und Grundlage der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist der Ausbau des Knotens und der Radwegverbindungen entsprechend der von der Stadt vorgelegten Planung des Ingenieurbüros G+H-Ingenieurteam, Giengen vom 01.02.2022. Die Planung beschreibt Art und Umfang sowie die Kosten der Maßnahme.

Grundlagen der Vereinbarung bilden das Bundesfernstraßengesetz, das Straßengesetz für Baden-Württemberg, die Straßenkreuzungsrichtlinien sowie die sonst für die Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen geltenden, insbesondere technischen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung bei Vertragsabschluss.

2. Durchführung der Maßnahme

Die Stadt führt die Baumaßnahme im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung und dem Landkreis durch. Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Koordination der Gewerke, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Die Stadt beantragt die Zuschüsse nach dem Landesgemeindefinanzierungsgesetz (LGVFG) für den Kostenanteil des Landkreises und der Stadt und rechnet die Zuschüsse ab.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt, die Straßenbauverwaltung und den Landkreis abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend.

Der Grunderwerb wird von der Stadt durchgeführt. Die Schlussvermessung wird von der Stadt beim Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung im Landratsamt veranlasst. Die Straßenbauverwaltung und der Landkreis sind an der Schlussvermessung zu beteiligen.

3. Kostenmasse, Kostenteilung

Die Kosten werden in zwei Kostenbereiche unterteilt:

- a) Kosten für die Verkehrsanlagen Straße
- b) Kosten, die den Radverkehrsanlagen zuzuordnen sind. Gemeinsame Rad- und Gehwege sind Teil der Radverkehrsanlagen (vgl. Kostenteilungsplan des Ingenieurbüros G+H-Ingenieurteam, Giengen).

Zur Kostenmasse gehören jeweils die Baukosten, die Kosten für Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung, Verkehrssicherung und Umleitungen, die Kosten für die Straßenausstattung (Markierung, Wegweisung, Verkehrszeichen, Schutzeinrichtungen, etc.), die Kosten für Baubehelfe und vorübergehende Verkehrsführungen, die Grunderwerbskosten einschließlich Vermessung und grundbuchmäßigem Vollzug sowie Entschädigungen Dritter. Teil der Kostenmasse sind auch die nach dem ARS 2/2005 Ausgabenzuordnung dort auf den Bund entfallenden Kosten, die zu den Herstellungskosten zählen.

Die Kosten der Ziffer a) werden nach dem im nachfolgend dargestellten Kostenteilungsschlüssel von den Knotenpunktbeteiligten gemäß Straßenkreuzungsrichtlinien getragen.

Die Kosten der Ziffer b) trägt die Straßenbauverwaltung.

3.1 Kostenteilungsschlüssel

Am Knotenpunkt beteiligt sind folgende Straßenäste mit den Fahrbahnbreiten zuzüglich der jeweiligen Rad- und Gehwegbreiten:

Straßenast	Baulast	zurechenbare Breite [m]			Summe	Anteil [%]
		Fahrbahn	Radweg	Gehweg		
B19 in Ri Aalen	SBV	8,00			8,00	13,50
B19 in RiHeidenheim	SBV	8,00			8,00	13,50
Summe Baulast SBV					16,00	27,00
K3292 Oberkochen	Kreis	6,00		1,50	7,50	12,66
Summe Baulast Kreis					7,50	12,66
Rudolf-Eber-Straße	ZV-IGK	6,50	3,50	3,00	13,00	21,94
Straße Am Pulverturm	ZV-IGK	6,00		1,50	7,50	12,66
Summe Baulast Zweckverband IGK					20,50	34,60
Straße Am Märzenbuckel	Stadt	7,00		1,50	8,50	14,35
Str. zw. B19 u. Am Märzenb.	Stadt	4,75		2,00	6,75	11,39
Summe Baulast Stadt					15,25	25,74
Summe alle Äste					59,25	100,00

Es ergibt sich also folgender Kostenschlüssel:

Bundesrepublik Deutschland	27,00 %
Ostalbkreis	12,66 %
Stadt Oberkochen und Zweckverband IKG	60,34 %

Die Stadt klärt die Kostenaufteilung für die städtischen Straßen im Innenverhältnis mit dem Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Oberkochen/Königsbronn.

3.2 Voraussichtliche Kosten

Die vorläufigen Herstellungskosten betragen nach der Kostenschätzung des Ingenieurbüros G+H-Ingenieure vom 01.02.2022 insgesamt 10,090 Mio. €. Von diesen entfallen 9,300 Mio. auf die nach Ziffer a) zu verteilende Kostenmasse und 0,790 Mio. € auf den von der Straßenbauverwaltung allein zu tragenden Kostenanteil Radweg (Kostenteil Ziffer b).

Danach ergeben sich voraussichtliche Kosten in Höhe

Bundesrepublik Deutschland	aus Ziffer a)	2,511 Mio. €
	aus Ziffer b)	<u>0,790 Mio. €</u>
Summe		3,301 Mio. €
Ostalbkreis		1,177 Mio. €
Stadt Oberkochen und Zweckverband IKG		5,611 Mio. €.

3.3 Endgültige Kosten

Abgerechnet werden die tatsächlichen Kosten.

4. Oberflächenentwässerung

Die Herstellung der Oberflächenentwässerung einschließlich ggf. notwendiger Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen ist Teil der Kostenmasse nach Ziffer a). Das gilt auch für die Oberflächenentwässerung der Radwegflächen nach Ziffer b).

Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich zur unentgeltlichen Aufnahme von nicht anderweitig abgeleiteten Oberflächenwassers in die städtische Kanalisation. Sie trägt bzw. übernimmt die Bau- und Unterhaltungslast für die Oberflächenwasserbehandlungsanlagen.

5. Änderung von Versorgungsleitungen

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen veranlasst die Stadt. Sie hat auch die Änderung oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.

Ggf. anfallende Kosten im Bereich der Maßnahme für die Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen Dritter, gegen welche keine weiteren Rechte geltend gemacht werden können, sind Teil der Kostenmasse nach Ziffer a).

6. Grunderwerb und Schlussvermessung

Die Kosten für den Grunderwerb einschließlich des grundbuchmäßigen Vollzugs sind Teil der Kostenmasse nach Ziffer a). Ebenso die Kosten der Schlussvermessung, für die der Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung im Landratsamt zu beauftragen ist.

7. Planungskosten und Verwaltungskostenersatz

Die Planungskosten trägt die Stadt. Sie erhält für Planung, Ausschreibung, Bauleitung, Vergabe und Abrechnung von der Straßenbauverwaltung einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 4 % der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Kosten nach Ziffer a) und Ziffer b).

Die Stadt stellt den Antrag nach Förderung nach dem LGVFG auch für die Kostenanteile des Landkreises und wickelt das Zuschussverfahren ab. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten nach dem LGVFG pauschal vergütete Planungskostenzuschlag verbleibt bei der Stadt. Damit sind Kosten für Planung, Ausschreibung, Bauleitung, Vergabe und Abrechnung des auf den Landkreis entfallenden Kostenanteils abgegolten.

8. Abrechnung und Zahlungspflicht

Straßenbauverwaltung, Landkreis und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Stadt. Die Straßenbauverwaltung und der Landkreis leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme erhalten die Straßenbauverwaltung und der Landkreis je eine prüffähige Abrechnung über seinen Kostenanteil.

Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung und den Landkreis von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Stadt oder ihrer Beauftragten bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.

9. Eigentum, Bau- und Unterhaltungslast nach Fertigstellung

Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt trägt die Bau- und Unterhaltungslast für die Oberflächenwasserbehandlungsanlagen.

10. Schriftform, Salvatorische Klausel, Zahl der Ausfertigungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Die Vereinbarung wird 4fach ausgefertigt. 2fach für die Straßenbauverwaltung, je 1fach für den Landkreis und die Stadt.

Anlagen:

- Lageplan vom 01.02.2022
- Kostenteilungsplan vom 01.02.2022
- Kostenschätzung vom 01.02.2022
- Ermittlung Kostenaufteilungsschlüssel vom 01.02.2022

Anerkannt:

Ellwangen, den ____
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 47.2, Baureferat Ost

Aalen, den ____
Landratsamt Ostalbkreis

Heiko Engelhard
Referatsleiter

Karl Kurz
Finanzdezernent

Oberkochen, den
Stadt Oberkochen

Peter Traub
Bürgermeister